

Noch: Anlage I

- Natrium
Natriumhydroxyd
Natronlauge, die in 100 Gewichtsteilen mehr als 5 Gewichtsteile Natriumhydroxyd enthält
Oxalsäure und deren Salze
Paraphenyldiamin, soweit es nicht Bestandteil einer handelsüblichen Verpackung für photographische Zwecke ist
- + Phenazetin
Phenol und technische Gemische, die in 100 Gewichtsteilen mehr als 5 Gewichtsteile Phenole enthalten
Phosphorlösung, die in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 0,5 Gewichtsteile Phosphor enthält
Phosphorsäure, die in 100 Gewichtsteilen mehr als 50 Gewichtsteile wasserfreie Säure enthält
Phosphorsäureester-Zubereitungen mit insektizider Wirkung, die in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 4 Gewichtsteile Wirkstoff enthalten
Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen, soweit diese in 100 Gewichtsteilen höchstens 7 Gewichtsteile Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen enthalten, dauerhaft gefärbt sind und in festen, geschlossenen Behältnissen mit der Aufschrift „Gift“ und mit einer Belehrung gemäß § 22 Abs. 1 versehen zur Abgabe an das Publikum gelangen
- Pikrinsäure
- + Podophyllin
Pyridin und dessen Salze
- + Quecksilber-I-Chlorid (Kalomel)
Salpetersäure, die in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile wasserfreie Säure enthält.
Salpetrigsaure Salze (Nitrite)
Salzsäure, die in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile wasserfreie Säure enthält.
Schwefelkohlenstoff
Schwefelsäure, die in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile wasserfreie Säure enthält.
Silbersalze mit Ausnahme von Chlor-, Brom- und Jodsilber
Strontiumverbindungen
Tabakextrakt und Nikotinzubereitungen, die in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 4 Gewichtsteile Nikotin enthalten
- + Theobromin
+ Theophyllin
- + Trichlorisobutylalkohol
Zinksalze außer Zinkkarbonat und Schwefelzink
Zinnsalze außer Schwefelzinn
Zubereitungen von Giften der Abteilung 1, die in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 0,1 Gewichtsteil der Gifte enthalten und Zubereitungen von Giften der Abteilung 2, die in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 10 Gewichtsteile der Gifte enthalten

B

Drogen

- + Brechwurzel (*Uragoga ipecacuanha*)
Derriswurzel (*Derris spec.*)
+ Ephedrakraut (*Ephedra spec.*)
+ Gelbwurzel, kanadische (*Hydrastis canadensis*)
Koloquinthen (*Citrullus colocynthis*),
+ Lebensbaumpitzen (*Thuja occidentalis*)
+ Lobelienkraut (*Lobelia inflata*)
+ Mutterkorn (*Claviceps purpurea*)
Seidelbast (*Daphne mezereum*)
Stephanskörner (*Delphinium staphisagria*)
+ Wurmfarne wurzelstock (*Dryopteris filix mas*)

Den Vorschriften für Gifte der Abteilung 3 unterliegen auch die Zubereitungen der Drogen der Abteilung 3.